

# Unternehmenssteuerreform II

## Privilegierte Besteuerung in- und ausländischer Dividenden

Thomas Ziegler\*

VISCHER Anwälte und Notare

**Am 24. Februar 2008 wurde die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II durch das Volk angenommen. Mit der Reform wurde unter anderem eine privilegierte Besteuerung von Dividenden in- und ausländischer Gesellschaften auf der Ebene der Anteilhaber qualifizierender Beteiligung geschaffen. Die Einzelheiten dieser Neuerung verdienen auch in der Steuerplanung eine erhöhte Aufmerksamkeit.**

Die Unternehmenssteuerreform II stellt die Fortsetzung einer Entwicklung dar, die im Jahr 1998 mit der ersten grossen Unternehmenssteuerreform begann und noch längstens nicht abgeschlossen ist. Im Fokus der Unternehmenssteuerreform II steh-

en die in der Schweiz tätigen KMU und ihre Anteilhaber. Eine wichtige Neuerung wurde dabei zugunsten der Anteilhaber qualifizierender Beteiligungen geschaffen, welche in ihrer Tragweite über die Begünstigung der KMU und ihrer Anteilhaber hinausgeht indem sowohl Ausschüttungen inländischer aber auch ausländischer Beteiligungen unter gewissen Voraussetzungen steuerlich begünstigt werden.

**Privilegierte Besteuerung von in- und ausländischen Dividenden auf Bundesebene** Die wirtschaftliche Doppelbelastung führte bisher dazu, dass Gewinne einer Gesellschaft in vollem Umfang steuerlich doppelt erfasst wurden. Einmal auf Ebene der Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und das zweite Mal – bei der Ausrichtung von Dividenden – beim Inhaber

der Anteile der Gesellschaft mit der Einkommenssteuer.

Mit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II per 1. Januar 2009 werden bekanntlich die Dividenden in das Privatvermögen bei der Direkten Bundessteuer nur noch zu 60% erfasst (Geschäftsvermögen 50%) sofern ein Anteil an der Gesellschaft von mindestens 10% gehalten wird. Darüber hinaus wird bei Anteilen im Geschäftsvermögen einer Person die gleiche Ermässigung bei einem Verkauf der Anteile gewährt sofern die massgeblichen 10% erreicht sind und die Anteile mindestens während eines Jahres gehalten wurden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat in ihrem Entwurf zu einem Kreisschreiben an die kantonalen Steuerverwaltungen vom 6. Juni 2008 zu den Voraussetzungen zur Geltendmachung der privilegierten Besteue-

rung Stellung genommen. Entgegen der Erwartung beabsichtigt die ESTV das neue Gesetz dahingehend auszuliegen, dass auch Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften von der privilegierten Besteuerung profitieren. Welche Anteilsrechte als Beteiligungen an einer Gesellschaft qualifizieren bestimmt sich dabei in analoger Anwendung der schweizerischen internen Regeln.

**Privilegierte Besteuerung von in- und ausländischen Dividenden in den Kantonen** Verschiedene Kantone haben bereits im Vorfeld der Unternehmenssteuerreform II eine privilegierte Besteuerung für Anteilhaber eingeführt. Die getroffenen Regelungen sind denn auch entsprechend uneinheitlich. Viele Kantone setzen aber für die Privilegierung voraus, dass die Dividenden ausschüt-

tende Gesellschaft in der Schweiz ihren steuerlichen Sitz hat. So in der Region Nordwestschweiz auch der Kanton Aargau. Der Kanton Basel-Landschaft folgt hingegen der Bundesregelung währenddem der Kanton Basel-Stadt (noch) keine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vorsieht.

Verschiedene Kantone werden ihre im Vergleich zum Bund heute liberaleren Regelungen aber innert der Übergangsfrist bis zum Jahr 2011 anpassen müssen. Je nach Wohnsitzkanton des Anteilhabers sind grössere Dividenden dementsprechend zeitlich zu planen.

*\* Thomas Ziegler, Advokat und dipl. Steuerexperte, ist Partner von VISCHER Anwälte und Notare und Mitglied des Steuerteam.*